

Wichtige Zahlen 2026



PENSIONISTEN
VERBAND
ÖSTERREICH

Pensionen

Pensionsanpassung 2026

Pensionen bis € 2.500,- brutto/Monat werden um die volle Inflationsrate von 2,7 % angepasst.

Gesamtpensionseinkommen über € 2.500,- brutto/M. werden mit einem Fixbetrag in der Höhe von € 67,50/Monat erhöht. Der Pensionistenverband Österreichs hat sich bis zuletzt mit voller Kraft für eine volle Pensionsanpassung für alle eingesetzt.

Die regulären, halbjährlichen **Sonderzahlungen** gelangen mit der April- und Oktober-Pension zur Auszahlung.

Für das Jahr 2026 ist eine anteilige Pensionsanpassung (Aliquotierung) vorgesehen. Pensionen mit einem Stichtag ab 1. Jänner 2025 werden bei der erstmaligen Pensionserhöhung im Jänner 2026 mit 50 % des errechneten Erhöhungsbetrages aliquotiert.

Der Pensionistenverband fordert, dass die Aliquotierung dauerhaft abgeschafft wird.

Der Frühstarterbonus gebührt für jeden erwerbstätigen Beitragsmonat, erworben vor der Vollendung des 20. Lebensjahres, als Pensionsbestandteil zu jeder Eigenpension: € 1,22 pro Monat (höchstens aber € 73,20).

Ausgleichszulage

Erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage.

• Richtsatz für alleinstehende Pensionist*innen:	€ 1.308,39
• Richtsatz für Ehepaare und eingetragene Partner*innenschaften im gemeinsamen Haushalt:	€ 2.064,12
Erhöhung pro Kind (bis zu einem Nettoeinkommen von € 481,23 für 2026):.....	€ 201,88

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus:

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Bonus. Bis zu 12 Monate Präsenz-, Zivildienst- und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten werden dabei angerechnet. Der Bonus beträgt:

• bei 30 Beitragsjahren bei einem Gesamteinkommen unter € 1.423,63 von Einzelpersonen:	maximal € 193,69
• bei 40 Beitragsjahren bei einem Gesamteinkommen unter € 1.700,76 von Einzelpersonen:.....	maximal € 493,99
• bei 40 Beitragsjahren bei einem Gesamteinkommen unter € 2.295,69 von (Ehe-)Paaren:.....	maximal € 493,46

Der Pensionistenverband fordert, dass der Richtsatz für die Ausgleichszulage schrittweise an die Armutsgrenze herangeführt werden muss. Alle anderen Richtsätze gehören ebenfalls entsprechend angepasst.

Pflege

Pflegegeld

Vom Pensionistenverband erreicht: Seit 2020 wird das Pflegegeld in allen Stufen jährlich angehoben.

Es beträgt 2026 monatlich:

Stufe 1: mehr als 65 Stunden Pflegebedarf	€ 206,20
Stufe 2: mehr als 95 Stunden.....	€ 380,30
Stufe 3: mehr als 120 Stunden	€ 592,60
Stufe 4: mehr als 160 Stunden	€ 888,50
Stufe 5: mehr als 180 Stunden	€ 1.206,90
Stufe 6: mehr als 180 + zusätzl. Betreuung.....	€ 1.685,40
Stufe 7: mehr als 180 + keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten	€ 2.214,80

Seit 2023 werden die € 60,- der erhöhten Familienbeihilfe nicht mehr monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.

Erschwerniszulage Pflegegeld

Seit 2023 wird bei einer schweren geistigen oder psychischen Erkrankung/Behinderung – z. B. einer demenziellen Erkrankung – der Erschwerniszuschlag von 25 Stunden auf 45 Stunden pro Monat erhöht.

Angehörigenbonus

Ab 2026 beträgt der **Bonus monatlich € 134,30 für pflegende Angehörige**. **Voraussetzung** sind u.a. mind. Pflegestufe 4 und ein Netto-Einkommen der/des Pflegenden von max. € 1.710,90 pro Monat. **INFO:** Der Pensionistenverband fordert, dass dieser Bonus bereits ab Pflegestufe 3 gelten muss.

24-Stunden-Pflege

Die Förderung beträgt pro Monat (mind. Pflegestufe 3):
Beschäftigung von selbstständigen Betreuungspersonen:
€ 400,- pro Monat und Betreuungsperson, maximal € 800,- pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen).

Beschäftigung von unselbstständigen Betreuungspersonen:
€ 800,- pro Monat und Betreuungsperson, maximal € 1.600,- pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen).

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen der betreuten Person € 2.500,- nicht übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen. **INFO:** Der Pensionistenverband fordert, dass der Förderungsbetrag für 24-Stunden-Pflege auf € 1.250,- für Selbstständige bzw. € 2.500,- für Unselbstständige erhöht und auch die Einkommengrenze angehoben und jährlich valorisiert wird.

Gebühren/Befreiungen

ORF-Haushaltsabgabe 2026

Seit Jänner 2024 gibt es statt der bisherigen GIS-Gebühr die ORF-Haushaltsabgabe. Diese beträgt 2026 - abhängig vom Bundesland inkl. Länderabgaben - zwischen € 15,30 und € 20,- pro Monat. Folgende Monatseinkünfte gelten als Grenze für die Gebührenbefreiung: € 1.465,40 für 1 Person, € 2.311,81 für 2 Personen/jede weitere Person: € 226,11. Es sind die Einkünfte aller Mitbewohner*innen zusammenzählen. Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Betragsgrenzen, können Mietkosten, Kosten für 24-Stunden-Betreuung, anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden. Telefonische Informationen: ☎ 0810/00 10 80 1, Mo.-Fr., 7-19 Uhr

Zuschussleistung Fernsprechentgelt

(Telefon)

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z. B. Freitelefonie-Minuten. Dieser Antrag kann gemeinsam mit der Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe gestellt werden.

Erneuerbaren-Kosten-Befreiung

Mit dem Antrag auf Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe kann man die Befreiung von den Erneuerbaren Förderkosten (= EAG-Kosten-Befreiung) beantragen.

Rezeptgebühr

pro Medikamenten-Packung: **€ 7,55**.

Rezeptgebühren-Befreiung

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert pro Monat nicht übersteigen:

Alleinstehende: € 1.308,39

Alleinstehende (chronisch krank): € 1.504,65

Zweipersonenhaushalt: € 2.064,12

Zweipersonenhaushalt (chron. krank): € 2.373,74

Die Richtsätze für Zweipersonenhaushalte gelten für Ehepaare, Lebensgemeinschaften und eingetragene Partner*innenschaften.

Verpflegungskosten Krankenhaus

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt im Schnitt **€ 13,-/Tag** – maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten gänzlich. Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

Heilbehelfe

Der Selbstbehalt pro Heilbehelf beträgt 10 Prozent, mindestens aber **€ 46,20** und mind. **€ 138,60 pro Sehbehelf**.

Steuern und Abgaben

Zuverdienst in der Pension:

Alterspension: Wer sich in einer regulären Alterspension befindet, darf unbegrenzt dazuverdienen. Für die jährliche Steuerberechnung sind alle laufenden Löhne und Gehälter und die Pension (jeweils ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu addieren und davon zumindest die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Frühpension: Zuverdienstgrenze bei Frühpensionen/Geringfügigkeitsgrenze:

Das Entgelt darf monatlich (14 x pro Jahr) **€ 551,10** nicht übersteigen. Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

Pensionen aus gesundheitlichen Gründen: Auch bei der Invaliditätspension dürfen Sie geringfügig dazuverdienen. Bei einem Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze bekommen Sie weniger Pension, wenn das Gesamteinkommen im Jahr 2026 im Monat über € 1.599,99 brutto liegt. Hier ist es jedenfalls ratsam, sich persönlich beraten zu lassen.

Bezieher*innen einer Ausgleichszulage: Bei einem Zuverdienst fällt die Ausgleichszulage bis zur Höhe des jeweiligen Zuverdienstes weg.

Negativsteuer (Gutschrift)

Pensionist*innen, die im Jahr 2025 Pensionen unterhalb der Einkommenssteuergrenze hatten (auch Ausgleichszulagenbezieher*innen) und keine weiteren Einkünfte bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“). Das sind – wenn 2026 rückwirkend der Antrag für 2025 gestellt wird – bis zu € 669,-. Diese Gutschrift kann ab Anfang 2026 beim Finanzamt mittels des Formulars L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2026 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2026.

Pensionistenabsetzbeträge

Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt im Jahr 2026 **€ 1.020,-** jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von **€ 21.614** – bis **€ 31.499,-** auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung automatisch.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der **Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** beträgt im Jahr 2026 bis zu **€ 1.502,-** jährlich, wenn die **jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 24.616,- und € 31.494,-** liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind: Eine Ehe oder eingetragene Partner*innenschaft, die mehr als 6 Monate besteht und die Ehepartner*innen bzw. eingetragenen Partner*innen nicht dauernd getrennt leben. Und: die/der Ehepartner*in/Partner*in Einkünfte von höchstens € 2.720,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Hinweis: Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann bereits im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle abgeben). Wichtig: Auch wenn die Begünstigungen bereits berücksichtigt wurden, müssen diese ebenfalls bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung im Formular L1 beantragt werden.

Rat & Hilfe beim Pensionistenverband Österreichs

Die „Wichtigen Zahlen“ (Stand: 14. Jänner 2026) können nur einen Überblick über diese umfangreiche Thematik geben. Für Detailfragen bitte an den Pensionistenverband wenden. Beratungen stehen PVÖ-Mitgliedern in allen Landesorganisationen **kostenlos zur Verfügung!**



Pensionistenverband Österreichs – Verbandszentrale

Gentzgasse 129, 1180 Wien

📞 01/313 72 | 📩 office@pvoe.at | 🌐 pvoe.at

Facebook: Pensionistenverband Österreichs

